

Satzung des Fördervereines des Universitätsorchesters der Universität Bielefeld

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Förderverein des Universitätsorchesters der Universität Bielefeld

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

Förderverein des Universitätsorchesters der Universität Bielefeld e. V .

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dabei fördert er die Ziele und Tätigkeiten des Universitätsorchesters der Universität Bielefeld, ist also im Bereich der Erziehung und musikalischen Weiterbildung sowie im Bereich Kunst und Kultur fördernd tätig. Die Förderung erfolgt durch ideelle Unterstützung der Vorhaben des Universitätsorchesters der Universität Bielefeld, sowie praktische und organisatorische Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen, vor allem in Bielefeld und der Region Ostwestfalen-Lippe. Außerdem durch Sammlung von finanziellen Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, die der Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen sowie der Beschaffung notwendiger Hilfsmittel dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 - Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche Personen, Körperschaften, Vereine, Gesellschaften Unternehmungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung kann in Schriftform mitgeteilt werden.

§4 - Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Dieser liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§5 - Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch € 10,00 je Semester. Über eine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Eine Stellvertretung ist unzulässig.

§7 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einberufen; sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden, wenn es für das Wohl des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand beruft innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies geschieht in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden. Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Leiter der Sitzung und des Protokollanten zu unterzeichnendes und vom Vorstand zu genehmigendes Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist für die Mitglieder beim Vorstand einsehbar.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und die von den Kassenprüfern kontrollierte Jahresrechnung vor.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
4. Satzungsänderungen,
5. die Auflösung der Gesellschaft.

§8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Der musikalische Leiter des Orchesters nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes zu bestimmen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Bewilligung einer geldwerten Zuwendung, die im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000,- übersteigt, bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes.

Das Vorstandsamt erlischt mit Ablauf der Wahlperiode. Jedoch bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

§ 9 - Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand betraut mit der Führung der laufenden Geschäfte ein Mitglied oder mehrere Mitglieder. Für besondere Projekte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der nicht dem Vorstand angehören muss.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber obliegt dem gesamten Vorstand, jedoch ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern genügend, wobei eines der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sein muss. Abweichend davon kann der Verein auch durch den für bestimmte Projekte vom Vorstand bestellten Geschäftsführer für sein zu betreuendes Projekt alleinig gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten vertreten werden.

§10 - Verwendung der Mittel

Der Vorstand hat etwaige Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden oder anzusammeln. Die Mitglieder erhalten keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person, durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit. Das Vermögen des Vereins darf nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen es dem Verein zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Bindung kann auch durch Satzungsänderungen nicht aufgehoben werden.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Universität Bielefeld mit der Maßgabe zu, es ausschließlich zur Förderung und Unterstützung des dem Universitätsorchesters der Universität Bielefeld zu verwenden. Sollte das Universitätsorchester zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, bestimmt die Mitgliederversammlung mit der Abstimmung über die Auflösung über die Verwendung des Vermögens. Hierbei gelten dieselben Mehrheitsvorschriften, wie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Sollte der Verein keine Entscheidung treffen, fällt das Vermögen der Universität Bielefeld zu, die es ausschließlich zur Unterstützung kultureller Zwecke zu verwenden hat.

Stand 16.06.2019